

Hinweise für Universitätsabsolventinnen und –absolventen zu den für eine Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS erforderlichen fachwissenschaftlichen Studienleistungen im zweiten Fach

§ 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 OBAS bestimmt:

„Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden.“

In Hinblick auf die Ein-Drittel-Regelung in § 3 Abs. 1 OBAS ergeben die Vorschriften der Lehramtszugangsverordnung (LZV)

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Lehramtsstudium/Voraussetzungen/index.html>

dass im Regelfall für das zweite Fach

1. für das **Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen** (HRGe)

mindestens 17 SWS oder 26 ECTS

2. für das **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** (Gy/Ge)

mindestens 22 SWS oder 33 ECTS

3. für das **Lehramt an Berufskollegs** (BK):

mindestens 22 SWS oder 33 ECTS

vorliegen müssen.

Die erbrachten Studienleistungen sind durch eine Aufstellung und aussagekräftige Anlagen (etwa Studienbuch, Scheine, Testate, Vordiplom, Studienordnung für den abgeschlossenen Studiengang o.ä.) zu belegen. Der Aufstellung dient die **nachfolgende Anlage 1**, die der Bewerbung beigelegt werden soll.

Anlage 1 zur Bewerbung

Name: _____ Bewerbung vom: _____

**Übersicht über erbrachte Studienleistungen in Fächern,
für die im Rahmen der §§ 2 und 3 der Ordnung zur berufsbegleitenden
Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der
Staatsprüfung (OBAS)
eine Ausbildung angestrebt wird**

Fach I: _____ Universitätsabschluss: _____			Fach II: _____		
Titel der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung ¹	SWS <input type="checkbox"/> ECTS <input type="checkbox"/> ²	Titel der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung	SWS <input type="checkbox"/> ECTS <input type="checkbox"/>
Summe I			Summe II		

Die hier aufgeführten Studienleistungen werden durch anhängende Belege des Studienbuchs oder die Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen.

¹ Bitte eintragen: „V“ für Vorlesung, „Se“ für Seminar, „Ü“ für Übung oder „So“ für Sonstige.

² Bitte kreuzen Sie an, ob sich Ihre Angaben auf SWS oder ECTS beziehen.

